

# Satzung

## zur Änderung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 18.12.1981

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 225), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 28.10.2021 folgenden 14. Nachtrag beschlossen:

### - 14. Nachtrag -

#### § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch den Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m<sup>3</sup> Frischwasser 1,97 € netto.

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 22.11.2021

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Dirk Antkowiak)  
Bürgermeister

